



# **Entwurf zum Wasserwirtschaftsgesetz: an den wesentlichen Fragestellungen vorbeigemogelt**

*Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum  
„projet de loi cadre sur l'eau“*

**November 2007**



## Entwurf zum Wasserwirtschaftsgesetz: an den wesentlichen Fragestellungen vorbeigemogelt

Es ist als positiv zu werten, dass mit dem vorliegendem Gesetzesentwurf das Ziel verbunden ist, die gesamte Thematik der Wasserwirtschaftspolitik endlich in einem Rahmengesetz zusammenzufassen. Jedoch: man kommt nicht umhin feststellen zu müssen, dass der vorliegende Entwurf gravierende Defizite aufweist und Bedenken angebracht sind, ob aufgrund einer Reihe von erheblichen Schwachstellen des Entwurfes tatsächlich Fortschritte im Konkreten und der alltäglichen Praxis erreicht werden können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre wohl in so manchen Punkten ausgereifter, wenn im Vorfeld seiner Erarbeitung wesentliche Grundfragen der Wasserwirtschaftspolitik diskutiert und geklärt worden wären: z.B. welche Rolle kommt welchen Akteuren zu? Was verhinderte bis dato eine wirklich effiziente Wasserschutzpolitik und wie können diese Schwächen im Konkreten behoben werden? Wie ist grundsätzlich ein Miteinander von Landwirtschaft und Wasserschutz gewährleistetbar? u.a.m.

Fakt ist demnach, dass der vorliegende Gesetzesentwurf - trotz einer beeindruckend hohen Anzahl von Artikeln - die konkreten praktischen Probleme nicht wirklich angeht. Sicherlich, es werden - so wie es die EU-Direktive vorschreibt - Ziele festgeschrieben, oder aber etwas provozierender ausgedrückt, es werden vor allem politische Absichtserklärungen formuliert, die Instrumentarien sind jedoch weitaus weniger präzise.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist demzufolge viel zu allgemein und zu unkonkret, als dass er die Aufgabe einer Umsetzung der europäischen Richtlinie abschließend erfüllen und eine verlässliche Basis für eine nachhaltige Gewässerpolitik in Luxemburg bieten könnte.

Dazu müsste der Gesetzesentwurf konsequenter an die Wurzeln der gegenwärtigen Schwächen herangehen. Mit sehr allgemein formulierten Aussagen lassen sich die Probleme im Management und in der Umsetzung auf kommunaler sowie Syndikatsebene nicht beheben. Schließlich verlangt die Wasserrahmenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten eine konkrete Umsetzung, die einen hinreichenden Schutz der Gewässer und insbesondere Kostenwahrheit bei den Wasserdienstleistungen – also bei jenen Nutzungen, die den Zustand von Gewässern beeinflussen können - **garantiert**. Insofern müssen die nationalen Umsetzungsmechanismen präziser den Grundanliegen und -forderungen der EG-WRRL folgen, als dies beim vorliegenden Entwurf der Fall ist.

## **1. Keine zufriedenstellende Kompetenzaufteilung gewährleistet!**

---

Zentrales Problem ist die fehlende Klärung der Kompetenzen. Dabei hätte gerade die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine hervorragende Gelegenheit geboten, nicht nur versprengte Gesetzestexte zu einem kohärenten Ganzen zusammenzufassen, sondern auch die Kompetenzen und die administrative sowie wasserwirtschaftliche Praxis kritisch unter die Lupe zu nehmen und gründlich zu reformieren. Diese Chance wurde mit dem bis dato vorliegenden Entwurf vertan!

### **Struktur und Arbeitsgebiet des Wasserwirtschaftsamtes überdenken**

Der Mouvement Ecologique begrüßt grundsätzlich eine gewisse Bündelung der staatlichen Kompetenzen im Rahmen einer Verwaltung, dem Wasserwirtschaftsamt. Jedoch ist diese aus verschiedenen Diensten geschaffene Verwaltung im Kern noch nicht mehr geworden als die Summe ihrer Einzelteile. Historisch gewachsene Strukturen mit all ihren Defiziten und Abhängigkeiten bestehen fort und die fehlende schlüssige Gesamtstruktur wird auch mit dem vorliegenden Entwurf nicht behoben. Schlimmer noch: Viele der damit verbundenen kontraproduktiven Vorgehensweisen werden im Wasserrahmengesetz fortgeschrieben, oft im Widerspruch zur eigentlichen Philosophie der Rahmenrichtlinie.

Die Vermengung von Aufgaben im Wasserwirtschaftsamt, die sowohl die Finanzierung, die technische Realisierung von Maßnahmen und die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen betreffen, bewirken beim gegenwärtigem Personalbestand und -struktur nicht nur Effizienzverluste, sondern führen auch zu Interessenkonflikten innerhalb des Rolleverständnisses der Verwaltung. Besonders die Regulations- und Kontrollfunktion wird in der Regel ungenügend wahrgenommen, weil in den meisten Fällen die Ursache der Verstöße, die schleppende Umsetzung der Projekte ... im Wasserwirtschaftsamt selbst liegt.

### **Dramatische Rückstände beim Ausbau der Kläranlagenkapazitäten: Eine Folge bürokratischer Verzettelung und rigider Finanzierungsstrukturen**

An einem Beispiel sei aufgezeigt, wie problematisch und kontraproduktiv die derzeitige Kompetenzeinteilung ist und wie dringend und zwingend in jeder Hinsicht der Reformbedarf.

Der hohe Grad an Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen der Abwassersyndikate (und Gemeinden) bei der Finanzierung von kostenintensiven Infrastruktur - Maßnahmen (Kläranlagen, Kanalbauwerke) hat in der Vergangenheit jede Eigeninitiative auf lokaler/regionaler Ebene im Keim erstickt. Zudem hat die Abwesenheit einer klaren Ziel- und Prioritätensetzung seitens des Staates zu unverhältnismäßigen Verzögerungen in den Planungsarbeiten und oft willkürlichen und wechselnden Entscheidungen seitens der staatlichen Verwaltung geführt.

Die hohe Abhängigkeit von staatlichen Subventionen bewirkte, dass Fortschritte in der Abwasserbewirtschaftung daher eher im Takt der Dotierung des „Fonds de l'Eau“ im Staatsbudget liefen, welche sich jedoch nicht im Einklang mit den selbst formulierten Zielen befand.

Das ursprünglich angestrebte Ziel alle Kläranlagen (> 10'000 EWG) bis zum Jahre 1999 in Einklang mit den erforderlichen Emissionswerten der EU (3. Reinigungsstufe) zu bringen, wird deshalb voraussichtlich nicht einmal bis zum Stichtatum 2015 des Erreichens des guten ökologischen Zustands gelingen. Das zentrale Ziel der Wasserrahmenrichtlinie wird deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit verfehlt. Die bisher praktizierte finanzielle und technisch-exekutive Bevormundung der Wasserwirtschaft durch die Verwaltung ist daher als gescheitert anzusehen.

Das von der Wasserrahmenrichtlinie ab 2010 geforderte Kostendeckungsprinzip stellt diese Subventionspraxis nun vor ein praktisches Problem: Da die Aufrüstung der Kläranlagen bis zu diesem Stichtatum nicht abgeschlossen werden kann und aufgrund der undurchsichtigen Prioritätensetzung einige Kläranlagenbetreibern subventionstechnisch zu kurz kämen und die Kosten damit vollständig auf die Leistungsbezieher abgewälzt werden müssten, wird nun versucht die Praxis der staatlichen Subventionierung weiterzuführen.

Da die Kosten im (Ab-)Wasserbereich zum größten Teil von Infrastrukturen und nicht vom Betrieb bestimmt werden, stellt sich die Frage, was in diesem Zusammenhang eigentlich noch Kostenwahrheit bedeutet. Dies ist auch im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Analyse und der harmonisierten Ermittlung des Wasserpreises kritisch zu betrachten, insbesondere wo denn die feine Linie gezogen wird, welche Investitionen denn noch subventionswürdig sind und welche nicht.

**Eine klare Regelung dieses Befundes findet sich nicht im Rahmengesetz und es wird auch nicht angedeutet, dass dies im Rahmen der unzähligen großherzoglichen Reglemente geklärt werden soll.**

**Um den Herausforderungen einer modernen Wasserwirtschaft zu genügen und ein zügiges Aufholen der herrschenden Rückstände zu erlauben, bedarf es einer Flexibilisierung der Finanzierungsmodi und einer klaren Kompetenzaufteilung zwischen Betreibern und Behörden. Die Verwaltung sollte die Rahmenbedingungen definieren und deren Erfüllung überwachen und den Betreibern die Wahl der Mittel um diese Ziele zu erreichen überlassen. Die Finanzierungsmodelle sind in diesem Zusammenhang auch zu überdenken.**

Ausgehend von einer Logik, die jeder bürokratischen Struktur innewohnt, sehen die Verantwortlichen des Wasserwirtschaftsamtes ihr Heil nun darin, personelle Verstärkung anzufordern, die sich bei allgemeinem Einstellungsstopp beim Staat nur durch die Ausweitung der Aufgabenbereiche innerhalb des Rahmengesetzes legitimieren lässt.

Statt einer vernünftigen Strategie nachzugehen, die versucht auszuloten, welche Kernbereiche tatsächlich durch staatliche (verbeamtete) Strukturen durch geführt werden müssen (strategische Aufgaben, Rahmensetzung, Kontrolle) und welche über „Outsourcing“ abgewickelt werden können, wird hier die Flucht nach vorne angetreten.

**Dieses alles wird in der Praxis weder bewältigbar noch sinnvoll sein. Und somit ist de facto die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihrer Essenz gefährdet. Es erfolgt eine äußerst problematische Zentralisierung, wenn ein und dieselbe Verwaltung alle Programme ausarbeitet, ihre eigenen Normen und Ziele festlegt und sich selbst (und andere) dann wiederum in den gleichen Bereichen kontrolliert ...**

### **Gemeinden und Syndikate als wertvolle Akteure anerkennen**

Sinnvoll und notwendig wäre es gewesen, eine Kompetenzeinteilung zwischen allen Akteuren zu gewährleisten und vor allem auch die Syndikate und Gemeinden als dynamische Partner mit einzubeziehen.

Das ist aber mit dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall: die Gemeinden werden zum konzeptlosen Handlanger des Wasserwirtschaftsamtes degradiert, die Syndikate finden kaum Erwähnung. So sollen die Gemeinden zwar in Zukunft die „spannende“ Aufgabe haben, Steuern zu erhöhen und zu erheben (und diese gegenüber Ihren Einwohnern durchzusetzen), ihnen obliegt die Verantwortung für eine qualitativ korrekte Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung der Abwässer ... aber neben diesen Verantwortlichkeiten haben sie nur sehr begrenzt Rechte.

Ja, nicht einmal als Ansprechpartner für das Wasserwirtschaftsamt scheinen sie anerkannt zu werden. Einige Beispiele: Renaturierungsmaßnahmen werden vom Wasserwirtschaftsamt und der Forstverwaltung geplant – die Gemeinden sollen zahlen; in Artikel 12 ist die Schaffung von „zones protégés“ vorgesehen, Gemeinden und Syndikate finden hierbei keine Erwähnung; das gleiche trifft zu für Artikel 13 (Erstellung von „programmes de surveillance“ im Qualitätsziele zu erreichen); oder aber die Beteiligung der Syndikate an der Erstellung von „plans directeurs“ in Artikel 42 wird nicht einmal am Rande skizziert; die Gemeinden / Syndikate sind nicht eingebunden im „comité de la gestion de l'eau“, welcher in Artikel 45 vorgesehen ist .... D.h. eine klare bewusste Kompetenzeinteilung zwischen staatlichen - regionalen und kommunalen Akteuren fand nicht statt.

Die Gemeinden werden z.T. zum Handlanger einer zentralistischen Struktur, dem Abwasserwirtschaftsamt, degradiert. Eine pro-aktive, dynamische Aktion wird hieraus kaum entstehen.

Dabei wäre eine klare der Rolle der Gemeinden und Syndikate in mehrfacher Hinsicht unerlässlich gewesen

- Gemeinden und Syndikate könnten als wichtige Akteure eine offensive und dynamische Rolle in der Wasserwirtschaftspolitik übernehmen, die komplementär zu u.a. dem Wasserwirtschaftsamt sein könnte. Das Amt wäre entlastet, die Verantwortlichkeiten könnten rational gegliedert – die anliegenden Arbeiten effizienter übernommen werden.
- Das Wasserwirtschaftsgesetz hätte entsprechend die Möglichkeit geboten, eine effiziente Kompetenzeinteilung in die Wege zu leiten (man fragt sich auch, warum in einer Kommission der Abgeordnetenkammer monatelang über eine Neueinteilung von Kompetenzen zwischen Staat und Gemeinden

diskutiert wird, und in der konkreten legislativen Arbeit derartige Debatten keinen Eingang finden).

- Die Kompetenzeinteilung hätte zudem erlaubt, parallel über eine Optimierung der Arbeiten auch auf der Ebene der Syndikate und Gemeinden zu diskutieren (z.B. Zusammenlegung diverser Syndikate, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter).

Die besten Ideen und Konzepte scheitern in der Tat, wenn die zuständigen Strukturen nicht zufrieden stellend organisiert sind.

**Erforderlich wäre deshalb gewesen:**

- **die Struktur des Wasserwirtschaftsamtes zu überdenken**
- **die Kompetenzeinteilung zwischen den verschiedenen Akteuren zu klären und Gemeinden und Syndikate als Partner anzusehen.**

## **2. Die Orientierung zentraler Reglemente muss vor Verabschiedung des Gesetzesentwurfes diskutiert werden!**

---

Etwas summarisch lässt sich der Gesetzesentwurf wie folgt darlegen: im Gesetz werden generelle Ziele abgesteckt, konkrete Instrumente, klarere verbindliche Ziele ... aber sollen erst in einer Vielzahl von großherzoglichen Ausführungs-Reglementen geregelt werden.

Von zentraler Bedeutung für die Analyse bzw. Schlagkraft des Gesetzesentwurfes werden diese Ausführungsreglemente sein. Zahlreiche dieser Reglemente - und problematischerweise auch noch die besonders bedeutsamen - liegen jedoch bis dato nicht vor. So u.a. folgende Reglemente (das Wasserwirtschaftsamt führt zwar an, einige Reglemente würden bereits – auch aufgrund bestehender Reglemente – existieren. Jedoch wurden sie auch auf Anfrage dem Mouvement Ecologique nie vorgelegt. Dies ändert im übrigen nichts an der Tatsache, dass sehr zahlreiche noch überhaupt nicht vorliegen):

- *règlement grand-ducal concernant les conditions pour le classement en des catégories de qualité du potentiel écologique des eaux de surface fortement modifiées ou artificielles (article 6 / 5)*
- *règlement grand-ducal concernant la détermination des coûts des services liés à l'utilisation de l'eau (article 8 / 2)*
- *modalités relatives à la gestion des recettes provenant des taxes de prélèvement d'eau et de rejet d'eau (article 8 / 7)*
- *règlement grand-ducal concernant les analyses et l'étude en relation avec l'établissement de l'état des lieux des bassins hydrographiques (article 11/3)*
- *règlements grand-ducaux relatifs aux zones protégées (article 12)*
- *règlement grand-ducal concernant les programmes de surveillance de l'état des eaux (article 13 / 4)*
- *règlements grand-ducaux concernant les conditions et modalités relatives aux procédures des demandes d'autorisation (article 16 / 6)*
- *règlement grand-ducal concernant les programmes de mesures (article 19 / 3)*
- *règlement grand-ducal concernant les mesures de bases et mesures complémentaires (article 20 / 1)*

- *règlements grand-ducaux concernant les plans de gestion des risques d'inondation (article 29 / 5)*
- *règlement grand-ducal concernant la cellule d'observation et d'annonce des crues (article 31 / 3)*
- *règlement grand-ducal les règles de l'art, les normes qualitatives applicables, les contrôle... des eaux destinées directement ou indirectement à la consommation humaine (article 32 / 2)*
- *règlement grand-ducal concernant les mesures applicables à l'ensemble des zones de protection (article 35 / 8)*
- *règlements grand-ducaux concernant*
- *les charges polluantes minimales au-delà desquelles les communes doivent être équipées de systèmes de collecte des eaux usées*
- *les conditions et modalités de traitement de ces eaux en fonction des caractéristiques du milieu aquatique récepteur;*
- *les normes de qualité auxquelles doivent répondre ces eaux;*
- *la mise en place d'un système de surveillance périodique des infrastructures de collecte, d'évacuation et d'épuration des eaux usées et*
- *les prescriptions minimales auxquelles doivent répondre les raccordements des eaux urbaines résiduaires et des eaux pluviales au réseau public d'assainissement. (article 37 / 6)*
- *règlements grand-ducaux concernant les modalités à respecter par les utilisateurs raccordés à l'infrastructure d'assainissement et les taxes et tarifs applicables au raccordement au réseau collectif*
- *d'assainissement et à l'évacuation et l'épuration des eaux usées (article 38)*
- *règlement grand-ducal concernant le format et le contenu du plan général du cycle urbain de l'eau (article 41 / 4)*
- *règlement grand-ducal concernant l'élaboration et le contenu des plans de gestion de district hydrographique (article 43 / 2)*
- *règlement grand-ducal concernant le comité de gestion de l'eau (article 45 / 3)*
- *règlement grand-ducal concernant l'organisation et le fonctionnement de l'observatoire de l'eau (article 46 / 5)*
- *règlement grand-ducal concernant les conditions techniques et administratives d'octroi des aides prévues par la loi en question (article 56 / 4)*
- *règlement grand-ducal concernant le comité du Fonds pour la gestion de l'eau (article 57 / 3)"*

Würde die Abgeordnetenversammlung den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form stimmen, so würde sie die Regierung bzw. dem Wasserwirtschaftsamt eine Art Freibrief zugestehen. Eine derartige Vorgehensweise ist im Wasserbereich, bei dem es sich um ein zentrales lebensnotwendiges Gut handelt, nicht zulässig.

**Es ist schlichtweg unerlässlich, dass die zentralen Ausführungs-Reglemente vor Verabschiedung des Gesetzesentwurfes in der Abgeordnetenversammlung vorgelegt und offen diskutiert werden. Vor allem auch weil, wie erwähnt, das Gesetz erst durch die Reglemente konkrete und eigentliche Auswirkungen in der Praxis haben kann.**

Nun wird wohl angeführt, es würde dringender Handlungsbedarf aufgrund von EU-Vorgaben bestehen, so dass diese Vorgehensweise zeitlich nur noch schwerlich möglich wäre. Das mag wohl sein. Doch wann bitte sehr sollen die Reglemente dann vorliegen? Woran scheiterte die Erstellung und Umsetzung der Reglemente in den vergangenen Jahren (so manches Reglement hätte auch vor der Wasserrahmenrichtlinie bereits vorliegen müssen, z.B. betreffend Trinkwasserschutzgebiete)? Der Mouvement Ecologique jedenfalls kann diesen vermeintlichen Zeitdruck nicht akzeptieren. Seit der Deponierung des Gesetzesentwurfes sind Monate vergangen. Zumindest ab diesem Datum bestand die

Möglichkeit offensiv an den Reglementen zu arbeiten...

Wenn die Abgeordnetenkommission tatsächlich Einfluss auf die Wasserwirtschaft nehmen will, muss sie Sorge dafür tragen, dass zentrale Reglemente vor Verabschiedung des Gesetzes als Entwurf vorgelegt werden.

### **3. Preisgestaltung im Wasserwirtschaftsbereich: nach wie vor besteht ein erheblicher Klärungsbedarf**

---

Gerade in diesem doch besonders zentralen Punkt, ja einer wichtigen Neuerung des Gesetzes, gibt es äußerst zentrale Schwachstellen. Ja, die wesentlichen Umsetzungspunkte werden de facto nicht geregelt, so dass wir auch gegenüber Brüssel unseren Verpflichtungen kaum nachkommen. Würde das Gesetz in der vorliegenden Form verabschiedet, so wären zahlreiche Debatten, Ungereimtheiten ... in der Zukunft vorgegeben, ganz davon abgesehen, dass die Ziele im Bereich der Wasserwirtschaft derart nur schwerlich erreicht werden können.

Auf Anfrage des Mouvement Ecologique kommentierte Dr. Ewringmann den Entwurf wie folgt:

- „Es gibt erstens keinen schlüssigen Ansatz für die **Ermittlung** der Kosten der Wasserdienstleistungen (wie auf Gemeindeebene die betriebswirtschaftlich ansetzbaren Kosten einschließlich der kalkulatorischen Kosten und der externen Kosten und nach welchen Wertmaßstäben festzustellen sind).
- Es fehlt zweitens eine klare Perspektive, wie diese Kosten den Nutzern und Nutznießern der Wasserdienstleistungen konkret und nach welchen Verteilungsmaßstäben **angelastet** werden sollen.
- Drittens ist nicht zu erkennen, wie sichergestellt werden kann, dass die weiterhin aus den Mitteln des Fonds geplanten Subventionen an die Gemeinden nicht zu einer **künstlichen Verringerung** der tatsächlichen Kosten und Entgelte bzw. Gebühren führen.
- Viertens fehlt es an einer eindeutigen Regelung, wie die Vorstellung einer „politique tarifaire **harmonisée au niveau national**“ für die Gemeinden rechtsverbindlich umgesetzt werden soll, wie also alle Gemeinden zu einem einheitlichen Kostenrechnungs- und Gebührenbedarfssystem veranlasst werden sollen (wobei natürlich die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind).
- Sieht man einmal von den reinen Kostenrechnungs- und Weiterwälzungsfragen im Bereich der kommunalen Ver- und Entsorgungsleistungen (Gemeinden und Syndikate) ab, so ist fünftens auch keine scharfe **Konturierung** der geplanten Abgaben – **Wasserentnahmeentgelt** und **Abwasserabgabe** – zu erkennen. Inwieweit sie echte gewässergütewirtschaftliche Lenkungseffekte ausüben oder lediglich Fiskalaufkommen erbringen, hängt von der gewählten Bemessungsgrundlage, den Tarifen und den Ausnahmeregelungen ab. Dazu gibt es

keine hinreichenden Erläuterungen.

- Die **Zweckbindungskonstruktion** für die neuen Abgaben erscheint sechstens verfassungsrechtlich problematisch. Schließlich werden die Mittel aus dem Fonds für äußerst heterogene Zwecke verwendet.
- Siebtens schafft der Gesetzesentwurf keine hinreichende Transparenz darüber, wie die **wirtschaftliche Analyse** durchgeführt werden soll, wie sichergestellt werden soll, dass die Ergebnisse der wirtschaftlichen Analyse und die geplante Durchführung von Maßnahmen in der Bemessung der Kosten für die kommunalen Entgelte und Gebühren berücksichtigt werden können. Aufgrund der späten Umsetzung ist zu befürchten, dass die prinzipiell zusammengehörenden wirtschaftlichen Elemente unabhängig voneinander durchgeführt werden.
- Schließlich ist achtens dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, ob es hinreichende **Anreize** für das Ausweisen und den nachhaltigen Schutz von Schutzzonen für Trinkwassergewinnung gibt. Es bedarf der Diskussion direkter versus indirekter **Kompensationsstrategien** zugunsten der in der Bewirtschaftung eingeschränkten Akteure.“

**De facto dürfte das Gesetz nicht verabschiedet werden, bevor diese zentralen Fragen beantwortet werden konnten.**

Im übrigen versteht der Mouvement Ecologique auch jene Bedenken, welche von der Privatbeamtenkammer formuliert werden, ohne sie zu diesem Zeitpunkt zu kommentieren. Es sollte tatsächlich geklärt werden, wie die unterschiedlichen Akteure belastet werden – Privatpersonen, Betriebe, Landwirte usw., wie ein Anreiz für Wasser sparendes Vorgehen gewährleistet und wie die soziale Dimension berücksichtigt werden kann

## 4. Schaffung von Trinkwasserschutzzonen nach wie vor nicht ausreichend geregelt

---

Zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gehören auch Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, die der Versorgung mit Trinkwasser dienen. Da gerade die **Grundwasserreserven** durch diffuse Stoffeinträge und humane Eingriffe gefährdet sind und in Luxemburg mehr als 2/3 der Trinkwasserversorgung liefern, bedürfen sie eines besonderen Schutzes. Dabei stammen diffuse Kontaminationen von Grundwasser und Oberflächengewässer für einige Stoffe vornehmlich aus der Landwirtschaft (Nitrat, Pestizide).

Es ist bestürzend, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die Regelung dieser Frage und der Schutz der Trinkwasserschutzzonen erneut nicht wirklich geklärt wird. Dies nachdem seit Jahren, ja fast Jahrzehnten, an diesem Punkt herumgewerkelt wird. Nur zur Erinnerung: Vor Jahren wurden die Gemeinden ihrer Kompetenzen in diesem Bereich enthoben, da sie scheinbar nicht fähig waren Ausweisungen vorzunehmen, der Staat sah sich als weitaus dynamischer an. Doch nichts erfolgte! Nunmehr wird der Status quo de facto weiter fortgeschrieben, die zentralen Fragen wurde nach wie vor nicht geklärt.

- Die Ausweisungsprozedur ist nach wie vor nicht wirklich geregelt – ebenso wenig die Verknüpfung mit den Bebauungsplänen der Gemeinden. Somit wird es den Gemeinden nicht gerade erleichtert, dass sie eine hinreichende Anzahl von Flächen unter Schutz stellen, da damit auch kommunalwirtschaftliche Probleme und u.U. Entschädigungsforderungen auftreten.
- Die Kompensationsfrage ist elementarer Bestandteil jeder nachhaltigen Regelung zur effektiven Absicherung von Wasserschutzgebieten. Die Entschädigungen für Landwirte oder sonstige Betroffene für evtl. (Ertrags-) verluste werden jedoch in keiner Form angegangen! Auch nicht, wer hierfür die Verantwortung trägt. So wird ebenfalls verpasst einen klaren Bezug zu den Förderkriterien im Rahmen der landwirtschaftlichen Zuschüsse zu erstellen (Die Verankerung von Gewässerschutz in der sogenannten cross-compliance wird nicht hergestellt.).

**Man hätte sich gerade vom vorliegenden Entwurf erwartet, dass hier Klartext gesprochen wird. Denn dieses Defizit ist seit Jahren / Jahrzehnten bekannt und bedarf einer dringenden Klärung.**

So wichtig es der Mouvement Ecologique erachtet, dass die Gemeinden ebenfalls ihre Verantwortung im Bereich Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten übernehmen müssen, so inakzeptabel ist jedoch unserer Ansicht nach die Vorgabe Punkt 4, Artikel 35 des Entwurfes der vorsieht: „L'exploitant du point de prélèvement adresse une demande de création d'une zone de protection au ministre. Pour être éligible à un cofinancement tel que prévu à l'article 55, cette demande doit parvenir au ministre dans les délais prévus par l'article 59.“(Anmerkung: Das Datum aus Artikel 59 entspricht dem Jahre 2015).

**Es kann und darf doch nicht sein, dass das Wasserwirtschaftsamt bzw. der Staat die Schaffung einer Trinkwasserschutzzone oder nicht dem Betreiber überlässt! Es ist schlichtweg die Verantwortung des Staates, dass die Trinkwasserschutzgebiete gewährleistet sind, wobei dies in Partnerschaft mit Gemeinden und anderen Akteuren erfolgen soll. Falls diese ihre Verantwortung nicht übernehmen würden, müsste der**

**Staat umso pro-aktiver sein, und Mechanismen festlegen, unter welchen der Schutz dieser Gebiete nichtsdestotrotz gewährleistet ist.**

**Das Ganze ist umso widersinniger, da der Staat hier den Gemeinden einen Zeitrahmen vorgibt, er den Gemeinden aber nicht das Instrumentarium zur Verfügung stellt, damit sie wirklich ihre Verantwortung übernehmen können.**

## **5. Unzufriedene Klärung des Ineinandergreifens mit anderen Gesetzgebungen**

---

Das Gesetz würde zudem, wenn es in der vorliegenden Form umgesetzt werden würde, in der Praxis „noch viel Freude bereiten“. Denn häufig gibt es Interferenzen mit bestehenden sonstigen Gesetzgebungen - vor allem jenen betreffend die Bebauung in den Gemeinden, betreffend die Landesplanung, betreffend die Betriebsgenehmigungen sowie betreffend das Naturschutzgesetz - die nicht juristisch korrekt geklärt sind.

Es wird nur sehr begrenzt die Anstrengung unternommen, ein wirklich effizientes Ineinandergreifen der diversen Gesetze zu regeln. Einige Beispiele:

- Artikel 12 schreibt die Schaffung von „zones protégés“ vor. Ähnliche Gebiete gibt es auch in Gemeinden im Rahmen ihrer Bebauungspläne. Was ist der Unterschied? Wie greifen die Zonen ineinander? Sind die Zonen gemäß Wasserwirtschaftsgesetz verbindlich für den Bebauungsplan?
- Artikel 15 regelt diverse Genehmigungen, die auch im Rahmen der Kommodo-Inkommodo-Genehmigung sowie der Naturschutzgesetzgebung erforderlich sind. Es wird zwar ein zaghafter Bezug zu beiden Gesetzen hergestellt, der jedoch bei weitem nicht alle praktischen Probleme löst: Überschneidungen, Kontradiktionen, zeitliche Verzögerungen ... sind voraussehbar.
- Oder aber Artikel 26. im Bereich des „régime hydrologique des eaux de surface et „gestion des risques d’inondation“: Hier ist Punkt 4 zu lesen «Les plans d’aménagement généraux des communes, les plans d’occupation du sol, les plans d’aménagement particuliers et les plans directeurs y compris la modification de ces plans tiennent compte des prescriptions des paragraphes 1<sup>er</sup> et 2.» Rechtlich gesehen ist der Begriff „tiennent compte“ sicherlich eher problematisch, oder?
- Artikel 29 wiederum sieht „plans de gestion des risques d’inondation“ vor. Diese überschneiden sich erneut mit dem Bautenreglement, aber auch mit den „plans sectoriels“ der Landesplanung usw... Wie greifen diese verschiedenen Regelungen ineinander? Ist es auch vertretbar, dass unterschiedliche Ausweisungsprozeduren mit unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung vorgesehen sind?
- Auch die Schaffung von „zones de protection“ in Artikel 35 ist nicht ganz kohärent mit ihren Auswirkungen auf die Bebauungsplanung abgestimmt ..

Hier drängt sich eine fundamentale Überarbeitung des Gesetzesentwurfes auf!

## **6. Aarhus – nie wirklich gehört !**

Mit Bedauern stellt der Mouvement Ecologique zudem fest, dass die Aarhus-Konvention erneut nicht wirklich umgesetzt wird. Diese Konvention erfordert in der Tat eine weitaus offensivere und regelmäßiger Berichterstattung als dies im bisherigen Gesetzestext geregelt wird (u.a. über den Zustand der Gewässer, Trinkwasserqualität).

Außerdem werden den Bürgern sowie anerkannten Organisationen weitaus mehr Rekurs-, Klagerechte und Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt. Der vorliegende Gesetzesentwurf räumt den BürgerInnen sogar z.T. weniger Rechte ein, als bisherige Gesetze (die Erstellung der Programme z.B. müsste der Planungsrichtlinie über Programme im Umweltbereich unterliegen bzw. der Aarhus-Konvention).

Das Gesetzesprojekt weist jedoch derart weitgehende Defizite in diesem Bereich auf, dass an dieser Stelle der Mouvement Ecologique keine einzelnen Artikelabänderungen vorschlagen möchte. Das Gesetz müsste in seiner Integralität auf seine Aarhus-Tauglichkeit untersucht werden, was die Aufgabe des Gesetzgebers ist!